



## MARKTGEMEINDE GAFLENZ

3334 Gafrenz, Markt 46

☎ 07353/205 , Fax: 07353/205-450

E-Mail-Adresse: [gemeinde@gafrenz.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@gafrenz.ooe.gv.at)

Infos unter: [www.gafrenz.at](http://www.gafrenz.at)

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gafrenz vom 09. März 2017, mit der eine **KANALGEBÜHRENORDNUNG** für die gemeindeeigene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr. 28, idF der Gesetze LGBl 55/1968 und 57/1973, und des § 15 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeinnützige, öffentliche Kanalnetz, wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bei einer Einmündungsstelle in den Hauptrohrstrang **21,50 Euro** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, 3 und 4. Mindestens sind jedoch **3.226,00 Euro** zu entrichten (=Mindestanschlussgebühr).
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Ausgebaute Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. **Sämtliche Garagen (insbesondere freistehende, angebaute und Kellergaragen), sofern sie an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind, sind zu 50% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.** Waschküchen sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, jedoch nur bis zu einer Höchstnutzfläche von 10,0 m<sup>2</sup>. Freistehende Nebengebäude sowie Waschplätze nur dann, wenn ihre Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Heiz- und Brennstofflagerräume werden von der Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage ausgeschlossen. Über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

Bei gewerblich genutzten Räumen werden nur die Büro- Verkaufs- und Sanitärräume berechnet, nicht jedoch Produktionsräume o. ä., in denen kein Schmutzwasser anfällt. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

- (3) Bei allen Gebäuden mit dickem Mauerwerk an den Außenmauern (Altbauten) wird für die Berechnung der Bemessungsgrundlage pro Geschoss eine Mauerstärke von höchstens 40 cm angenommen. Die Berechnung erfolgt so, dass die über diese Mauerstärke hinausgehenden Zentimeter von der Länge bzw. Breite des Objektes in Abzug gebracht werden.  
Vorhäuser im Erd- und Obergeschoss werden bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstausmaß der Nutzfläche von 14,0 m<sup>2</sup> je Geschoss berücksichtigt.  
Vorhausflächen, die darüber hinausgehen, werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen und vom Gesamtflächenausmaß in Abzug gebracht.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden von Räumen oder Gebäudeteilen, wie z. B. Milchammer, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage abgeleitet, so dienen auch diese im Ausmaß der verbauten Fläche als Bemessungsgrundlage.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v. H. der jeweils geltenden Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die

vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

#### Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **€ 3,82 pro m<sup>3</sup>**.  
Die Messung des Wasserverbrauches erfolgt, so weit vorhanden, mit den Wasserzählern der jeweiligen Wassergenossenschaften.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese beträgt je Wohneinheit (unabhängig ob tatsächlich genutzt oder ungenutzt) und Betrieb **€ 21,00**.
- (3) Für Grundstücke, die nicht an derartigen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, wird der Wasserverbrauch mit 50 m<sup>3</sup> pro Jahr für jede im Haushalt lebende Person berechnet (auch bei Zweitwohnsitzen).
- (4) Für angeschlossene Grundstücke ist jedenfalls eine jährliche Mindestgebühr zu entrichten, die einem Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> entspricht (Mindestgebühr, Verbrauchsäquivalent). Das gilt insbesondere auch für Grundstücke mit unbewohnten oder unbewohnbaren Gebäuden.
- (5) All jene angeschlossenen Grundstücke, die nicht an eine der im Abs. 1 genannten Genossenschaften oder einer anderen Versorgungsgemeinschaft angeschlossen sind und über keinen eigenen Wasserzähler verfügen, können sich zur Feststellung des Wasserverbrauches einen solchen auf eigene Kosten einbauen lassen.

Für landwirtschaftliche Anwesen und Gebäude mit Nutz- bzw. Brauchwasseranlagen (z. B. für WC-Spülungen) ist der Einbau eines Subzählers für das in der Landwirtschaft benötigte bzw. aus Brauchwasserbehältern bezogene Nutzwasser erforderlich. Wo es technisch nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung nach Abs. 3.

Von dieser Möglichkeit kann bei entsprechender Begründung auch bei sonstigen angeschlossenen Objekten, in Absprache mit dem Marktgemeindeamt, Gebrauch gemacht werden.

- (6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

#### § 5

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des öffentlichen Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an den Kanal angeschlossenen Grundstücks.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt 24 Cent pro Quadratmeter, höchstens jedoch die Mindestgebühr nach § 4 Abs. 4 (Mindestgebühr, Verbrauchäquivalent 35m<sup>3</sup>).

## § 6

### Umsatzsteuer

Für sämtliche Arten von Gebühren ist zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer zu entrichten.

## § 7

### Sonderregelung

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Diese Sonderregelung hat, so weit dies möglich ist, unter Beachtung der ÖNORM B 2502, Ermittlung der Einwohnergleichwerte, zu erfolgen.

## § 8

### Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

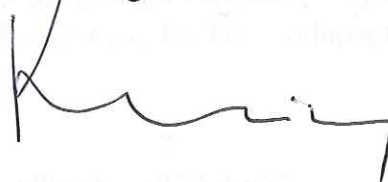
- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b entsteht mit **der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gem. §§ 42 oder 43 OÖ. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. der Meldung, mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Baumaßnahme durch die Behörde.**
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gem. § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgeld und Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(G. Kellnreitner)

Angeschlagen am: 10.03.2017

Abgenommen am: 27.03.2017